

Kunden mit Energierücklieferung in Netzebene 7

1. Produktebeschreibung

Gilt für Kunden, welche elektrische Energie aus erneuerbaren Energieträgern in das Netz der EMU einspeisen (Rücklieferung).

Die Vergütung erfolgt gestaffelt auf Grund der Jahresproduktion gemäss unten stehender Tabelle und setzt sich zusammen aus dem Energiepreis (Vergütung für Wirkenergie), abzüglich der monatlichen Grundpauschale.

Bei KEV- und MKF-Anlagen erfolgt keine Vergütung der rückgelieferten Energie durch die EMU. Die Kosten der jeweiligen Grundpauschale und für allfällige Fernübertragung werden immer verrechnet.

2. Preise und Optionen

Gültig für Lieferperiode 01. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019

Anlagen	Energie	Netznutzung	Total Strompreis
Arbeitspreise			
HT / NT < 30 MWh/p.a.	5.50 Rp /kWh	0.00 Rp /kWh	5.50 Rp /kWh
HT / NT > 30 MWh/p.a.	5.50 Rp /kWh	0.00 Rp /kWh	5.50 Rp /kWh
HT / NT > 60 MWh/p.a.	5.50 Rp /kWh	0.00 Rp /kWh	5.50 Rp /kWh
Grundpauschale 1		15.00 CHF / Monat	
Grundpauschale 2		20.00 CHF / Monat	
Grundpauschale 3		50.00 CHF / Monat	

Zeitzone			
HT	Montag bis Freitag	07.00 h - 20.00 h	
	Samstag	07.00 h - 13.00 h	
NT	übrige Zeit	übrige Zeit	

In den genannten Preisen nicht enthalten und zusätzlich in Rechnung gestellt werden:

- die gesetzliche Mehrwertsteuer (für MWST-pflichtige Firmen) von 7.70%

Spezielle Bestimmungen

- Die Art der Messung und Ablesung wird durch die EMU festgelegt.
- Die Energierücklieferung wird in der Regel über eine einzige Messstelle gemessen. Wird die Energie über mehrere Messstellen geliefert, so werden diese gesondert verrechnet.
- Die Grundpauschale beinhaltet die Bereitstellung der Mess- und Steuerapparate sowie die Kosten für die im Tarifblatt definierte Verrechnung. Die Grundpauschale wird in jedem Fall erhoben, auch wenn keine Energierücklieferung erfolgt. Die Grundpauschale wird für jeden angefangenen Monat voll verrechnet.
- Ein allfälliger Bezug von Strom über diesen Zähler wird gemäss dem entsprechenden Tarifblatt verrechnet. Sofern die Bezugsleistung (Standby Verbrauch) unter der Anlaufleistung der Messeinrichtung liegt, kann die EMU eine Pauschale verrechnen.

Sperrpflichtige Erzeugungsanlage

Die EMU kann die Produktion der EEA-Anlage zur Netzstabilisierung teilweise oder ganz beschränken. Produktionsanlagen müssen vom Produzenten gegebenenfalls innerhalb nützlicher Frist nachgerüstet werden.

Blindenergiepreis

- Der Blindenergieverbrauch soll in der HT- und NT-Zeit höchstens 39.5% des gleichzeitigen Wirkenergieverbrauchs, entsprechend $\cos \varphi = 0.93$ betragen. Ein allfälliger Überbezug an Blindenergie wird zu 3.8 Rp/kvarh verrechnet.

- Die Kosten für eine Zählerfernauslesung sind in der jeweiligen Grundpauschale enthalten.
 - ↳ Die Anwendung der **Grundpauschale 2** gilt für Messstellen mit automatischer Fernauslesung. Eine automatische Fernauslesung ist bei Eigenerzeugungsanlagen obligatorisch $\geq 30\text{kW}$
 - ↳ Die Anwendung der **Grundpauschale 3** gilt für Messstellen KEV und MKF mit Lastgangmessung (bei Anlagen $\geq 30\text{ kW}$ obligatorisch) inkl. Messdatenversand inkl. allfälliger Kommunikationskosten
- Die Mess- und Steuerapparate sind im Eigentum der EMU
- Das Rechtsverhältnis der EMU zum Lieferanten entsteht mit dem Anschluss an das EMU Verteilnetz oder mit der erstmaligen Lieferung von Strom. Es wird ein Netzanschluss- und Netznutzungsvertrag benötigt.
- Die vorübergehende Nichtbenützung von elektrischen Anlagen entbindet nicht von der Bezahlung von allfälligen Forderungen aus dem Rechtsverhältnis.
- Eigentums- und Mieterwechsel, Adress- und Namensänderungen sind - unter Angabe des Zeitpunktes des Wechsels - der EMU mindestens 10 Arbeitstage vorgängig schriftlich zu melden.
- Änderungen in der Energierücklieferung, insbesondere der Wechsel zu einem anderen Energieabnehmer, sind der EMU mindestens 10 Arbeitstage vorgängig schriftlich zu melden.
- Der Gerichtsstand ist Laufenburg.
- Es gelten die aktuellen AGB, Reglemente und Statuten der EMU.

Schlussbestimmungen

Die EMU behält sich vor, im Rahmen der rechtlichen Vorgaben und branchenüblichen Regeln die vorstehenden Bedingungen und Preise jederzeit anzupassen.

Rechtsgrundlage

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der EMU beruht auf dem vorliegenden Tarif sowie auf der jeweils gültigen Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der EMU (AGB-NVE).

Der Tarif wurde von der Verwaltung der EMU am 22. August 2018 beschlossen

Er wird auf den 01. Januar 2019 in Kraft gesetzt.

Der Tarif 2018 wird durch diesen Tarif ersetzt.